### Gesellschaftsvertrag der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen (AOV)

## § 1 Gesellschafter, Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschafter bilden eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen" (AOV).
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

# § 2 Gegenstand der Gesellschaft

- 1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Datenverarbeitung für die Unternehmen der Gesellschaft ist die
- 2) Die Gesellschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH" in Gütersloh.
- 3) Die. Gesellschaft wird ausschließlich für ihre Gesellschafter tätig.

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Geschäftsanteilen an der AOV IT.Services GmbH, Gütersloh, (AOV IT). Die jeweiligen Vorschriften des Gemeinderechts sind zu beachten.

### § 3 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Datenverarbeitung für ihre Unternehmen ausschließlich - entweder über die Gesellschaft oder unmittelbar - durch die "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH" ausführen zu lassen.

#### § 4 Beiträge

- 1) Ausgaben für die Anschaffung von Vermögensgegenständen oder einmalige Gebühren bzw. Ausgaben, die nicht. mit dem Geschäftsablauf regelmäßig verbunden sind, tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.
- 2) Die mit dem Geschäftsablauf regelmäßig verbundenen Ausgaben, insbesondere von der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH" berechnete Kosten, werden von den Gesellschaftern nach einem Vertei-

- lungsschlüssel getragen, den die Gesellschafterversammlung festsetzt. Der gegenwärtig geltende Schlüssel ist als Anlage diesem Vertrag beigefügt.
- 3) Die Gesellschafter leisten am Anfang eines jeden Monats eine Vorauszahlung an die Stadtwerke Gütersloh. Die Vorauszahlung entspricht einem Drittel der vorangegangenen Vierteljahresabrechnung. Die Abrechnung Spitzenbeträgen (Nachzahlung oder Gutschrift) erfolgt, sobald die Beiträge bekannt sind.

# § <u>53</u> Geschäftsführung und Vertretung

- (1) <u>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird eine natürliche Person, die vom Aufsichtsrat der AOV IT. Services GmbH vorgeschlagen wird und die Mitglied des Aufsichtsrates der AOV IT.Services GmbH sein muss, mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Diese ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind ist berechtigt eine natürliche Person, die Mitglied im Aufsichtsrat der AOV IT sein muss. die Stadtwerke Gütersloh GmbH berechtigt.</u> Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Zur Geschäftsführung und Vertretung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 4 Abs. 5 unterliegen, ist die Geschäftsführung nur nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt. Die Geschäftsführung Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten..., die ihr hinsichtlich der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis durch den nachfolgenden Absatz 3 auferlegt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 <u>ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in den folgenden Angelegenheiten nur nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt:</u>
  - ra) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH"
  - b) für die Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand der Gesellschaft sind,
  - e) für die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) Festsetzung des Verteilungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Darüber hinaus bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses:
  - a) für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
  - b) für die Änderung der Rechtsform und Auflösung der Gesellschaft,
  - c) für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH"
  - d) für die Bestellung des Aufsichtsrats der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH"

#### Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt.
- (1)(3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Gesellschafter. Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2)(4) Ein Beschluss kann ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
  - a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand der Gesellschaft sind,
  - b) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - c) Festsetzung von Aufnahmebeiträgen,
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung,
  - f) Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der AOV IT.Services GmbH,
  - g) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der AOV IT. Services GmbH.

### § 75 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gesellschaft rechnet ihre Leistungen für die Gesellschafter nach dem Selbstaufwandprinzip ab. Demgemäß sollen keine Gewinne erwirtschaftet werden.
- (2)(1) Für das Rechnungswesen gelten die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über eine ordentliche kaufmännische Buchführung.
- (3)(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)(3) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Umsätze, die die AOV IT.Services GmbH gegenüber den Gesellschaftern in dem betreffenden Geschäftsjahr, für das die Jahresergebnisse ausgekehrt werden, erzielt hat. Umsätze der AOV IT.Services GmbH, die im Verhältnis zu den Gesellschaftern durchlaufenden Charakter haben (z.B. Leasingkosten, Kosten für Hardware-Wartung und Software-Pflege der bei den Werken installierten Geräte), sind nicht in die Berechnungen einzubeziehen. Der Gewinnverteilungsschlüssel ist vom Abschlussprüfer zu bestätigen.

### § 8-6 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Bei Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

### § 97 Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist <del>nur</del> mit einer Frist von 18 Monaten zulässig.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter wird von den gemeinschaftlichen Schulden freigestellt. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht ihm dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter kann gegen eine angemessene Vergütung verlangen, dass die Gesellschaft für ihn auch noch nach seinem Ausscheiden die Arbeiten durchführen lässt, die den Zeitraum bis zu seinem Ausscheiden betreffen. Dazu gehören bei einem Ausscheiden zum Jahresende auch die Jahresabschlussarbeiten für das letzte Jahr.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter hat außerdem einen Anspruch darauf, dass die Gesellschaft die Unterlagen, die er voll finanziert hat, für ihn von der "Fachrechenzentrum der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GmbH" herausverlangt. Bei anteiliger Finanzierung entscheidet die Gesellschafterversammlung über Umfang und Entgelt der Herausgabe von Unterlagen bzw. etwaige Ersatzansprüche.

### § 10-8 Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der auch die Aufnahmebedingungen\_insbesondere die Höhe des Kapitalanteils und evtl. zusätzlicher Zahlungen, abschließend festlegt. Der Aufnahmebeitrag soll sich an den Abrechnungseinheiten des neuen Gesellschafters (z.B. Zahl der Zähler u.a.) orientieren und einen Wert von 75.000 Euro (ab dem Jahr 2016 1,5 % Steigerung pro weiteres Jahr) nicht überschreiten. Der Aufnahmebeitrag ist nicht an die Gesellschafter auszuschütten, sondern - gegebenenfalls nach Abzug von Steuern - in die Kapitalrücklage der AOV IT.Services GmbH einzulegen. Die neuen Gesellschafter erlangen dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Gesellschafter.

#### § 119 SchiedsgerichtsvereinbarungMediationsklausel

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.

- (2) Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung hat im Fall eines Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens diesen Antrag allen Gesellschaftern zuzuleiten und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme zum Verfahren und zur Person des Mediators zu geben.
- (3) Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, soll ein Vorschlag vom Europäisches Institut für Conflictmanagement e.V. (EUCON) oder der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld unterbreitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (4) Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.
- (5) Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.
- (6) Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrags allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festzulegen.
- (7) Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.
- (8) Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist auch für Gesellschafter, die die Durchführung des Mediationsverfahren nicht beantragt haben erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt. Bereits laufende Klageverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens auszusetzen.
- (1) Bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern aus diesem Vertrag ist zuerst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.
- (2) Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten Gutachter dem anderen Gesellschafter bzw. dem Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Aufforderung mitzuteilen, ihrerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu ernennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam den Obmann; ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Präsident des für die Gesellschaft zuständigen Landgerichts den Obmann bestimmen. Der Landgerichtspräsident ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei nicht fristgemäß benannt hat.
- (3) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im

Sinne der Zivilprozessordnung. Die ordentlichen Gerichte können erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

#### § <del>12</del>10 Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

Gütersloh, 1. Januar 1973 Juni 2015

### **Geschichtliche Entwicklung**

1952	BGB-Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1952
1962	Neuer Gesellschaftsvertrag der BGB-Gesellschaft vom 18. April 1962
1966	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 26. Juli 1996 (Ausweitung der Geschäftstätigkeit auch auf Dritte im Lohnverfahren)
1969	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 11. Juli 1969 (Fortsetzung der Gesellschaft)
1972	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 14. April 1972 (Fortsetzung der Gesellschaft)
1973	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973 (Ausgliederung der Tochter-GmbH)
1978	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973 (Neue Firmenbezeichnung)
1998	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973 (Kündigungsklausel/Gewinnverteilung)
<u>2015</u>	Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar Juni 2013 (Redaktionelle Anpassungen / Neuordnung der Geschäftsführung)